

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 04/2006 der Stadtverwaltung Flöha

11. Änderung der Entgeltregelung für die Benutzung städtischen Eigentums

Der Stadtrat von Flöha hat am 24.11.2005 folgende Änderung beschlossen:

Die Entgeltregelung für die Benutzung städtischen Eigentums vom 23.05.1995, zuletzt geändert am 29.09.2005, wird wie folgt geändert:

1.

zu Punkt III. - Entgelthöhe

Das Entgeltverzeichnis P.3. Sportanlagen wird unter 3.1. Sportplätze, 3.2. Turnhallen, 3.4. Kegelbahn und 3.6 Sportunterkunft auf der Basis der Anlagen 1 bis 9 wie folgt neu gefasst :

	Betrag
3.1 Sportplätze	
1. Nutzung für Übungs- und Wettkampfzwecke	
Vereine Stadt Flöha	7,72 €/h
Fremdvereine	17,50 €/h
Freizeitgruppen/Privatpersonen Stadt Flöha	12,50 €/h
Freizeitgruppen/Privatpersonen überörtlich	17,50 €/h
2. gewerbliche Nutzung	100 – 300 €/Tag
3. Platzbeleuchtung	
Auenstadion	0,50 €/kWh
Sportplatz Flöha/Plaue	0,20 €/kWh
3.2 Turnhallen	
1. Nutzung für Übungs- und Wettkampfzwecke	
Vereine Stadt Flöha	5,50 €/h
Fremdvereine	12,50 €/h
Freizeitgruppen/Privatpersonen Stadt Flöha	8,90 €/h
Freizeitgruppen/Privatpersonen überörtlich	12,50 €/h
2. gewerbliche Nutzung	100 – 300 €/Tag
3.4 Kegelbahn (ohne Bahng Gebühr)	
1. Nutzung für Übungs- und Wettkampfzwecke	8,38 €/h
3.6 Bootshaus (ohne Gebühr für Boote)	
1. Nutzung für Übungs- und Wettkampfzwecke	7,78 €/h

2.

zu Punkt IV. – Entgeltermäßigung

Die Entgeltermäßigung für die Benutzung städtischen Eigentums für die Punkte 1 – 6 des Entgeltverzeichnisses erfolgt auf der Basis der Anlage 10 – Richtlinie für die Entgelterhebung.

3.

zu Punkt VI. – Schlussregelung

1. Die Änderung der Entgeltregelung für die Benutzung städtischen Eigentums tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Schlosser
Oberbürgermeister
Flöha, 25.11.2005

Anlage 10

Richtlinie für die Entgeltermäßigung bei der Benutzung städtischen Eigentums

1.0 Entgeltregelung für die Benutzung städtischen Eigentums für die Vereine der Stadt Flöha

Für die Vereine der Stadt Flöha werden auf der Basis der Entgeltverordnung Nutzungsgebühren

- für den Erwachsenenbereich erhoben
- die Kinder und Jugendlichen sind freigestellt,

wenn:

- der Nutzer ein eingetragener Verein ist,
- der Verein seinen Sitz in Flöha hat,
- die anerkannte Gemeinnützigkeit vorliegt,
- der Verein eine nachweisbare Jugendarbeit leistet,
- die Benutzung nur Übungs- und Wettkampfwegen bzw. der satzungsmäßigen verankerten Vereinstätigkeit dient.

Die Höhe der Nutzungsgebühr wird durch den Stadtrat beschlossen.

- Eine Freistellung oder Ermäßigung von der Nutzungsgebühr gegenüber der Entgeltregelung für den Verein erfolgt nur für die Nutzung entsprechend der satzungsmäßigen Vereinstätigkeit und bezieht sich im Verein wiederum auf die Abteilungen und innerhalb der Abteilungen auf die jeweiligen Untergruppen.
- Erfüllen Vereine der Stadt Flöha die Forderungen für die Ermäßigung oder Freistellung nicht, so kann auf Antrag diese durch den Verwaltungsausschuss erteilt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltschuldners erfordern und die Vereinstätigkeit im Interesse der Stadt Flöha liegt.
Die Antragstellung ist bis zum 30.09. des lfd. Jahres für das Folgejahr vorzunehmen.

2.0 Entgeltregelung für die Benutzung städtischen Eigentums für sonstige Nutzer

- Benutzer von städtischem Eigentum, die in keinem Verein der Stadt Flöha sind, wie Freizeitgruppen, Privatpersonen, Gewerbetreibende und Honorarkräfte entrichten die Nutzungsgebühr entsprechend dem Entgeltverzeichnis.
- Erfüllen überörtliche Nutzer im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit in der Stadt Flöha die gleichen Aufgaben wie städtische Vereine, nur das der Verein seinen Sitz nicht in Flöha hat, so werden Gebühren erhoben entsprechend den städtischen Vereinen.
Auf Antrag erteilt der Verwaltungsausschuss eine Ermäßigung oder Freistellung.